

Verrechnungspreise:

Chancen und Handlungsbedarf aufgrund der COVID-19 Krise

18. Juni 2020

Ihre Referenten



Jan-Martin Freese
Manager

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



Clemens Nowotny
Steuerberater

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



Vedran Obradović
Rechtsanwalt

leitnerlaw
rechtsanwälte



Norbert Schrottmeyer
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

- **Begrüßung und Vorstellung**
- **Verrechnungspreise in Krisenzeiten – eine Einführung**
- **Anpassung von implementierten Verrechnungspreis-Systemen**
 - Vertragliche Regelung(en) als Ausgangspunkt
 - Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung?
 - Anpassung von Datenbankstudien in Krisenzeiten
 - Aussetzung von Lizenzzahlungen?
 - Verrechnung von Sonder-Projektkosten iZm COVID-19
- **Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise**
- **Betriebstättenrisiken iZm COVID-19 („Home Office“ als Betriebstätte, Vertreter-Betriebstätte, Ort der Geschäftsleitung)**
- **„Made in Austria“ – Steuerliche Implikationen bei Repatriierung ausgelagerter Funktionen?**
- **Diskussion, Q&A**

Agenda

Verrechnungspreise in Krisenzeiten

Anpassung von implementierten Verrechnungspreissystemen

Behandlung von Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verrechnungspreise in Krisenzeiten – eine Einführung

- **Fremdvergleichsgrundsatz („dealing at arm`s length“-Prinzip)**
 - zentraler Maßstab zur steuerlichen Beurteilung von Verrechnungspreisen
 - Kernaussage: Verhalten fremder Dritter
 - Auslegung: öVPR 2010 und OECD-VPG 2017
- **Fremdvergleichsmaßstab auch in Krisenzeiten primärer Maßstab**
 - Aber: Ausprägung der Fremdvergleichsmerkmale ändert sich in Krisenzeiten!
 - Maßstab: Maßnahmen eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsführers **in der Krise** (Bandbreitenbetrachtung)
- **Verletzung des Fremdvergleichsmaßstabs**
 - Einkünfteberichtigung gem § 6 Z 6 EStG bzw § 8 KStG im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes gem Art 9 Abs 1 OECD-MA 2017
 - Gegenberichtigung im anderen Staat?
 - Ausnahme: wirtschaftliche Gründe iS EuGH 31.5.2018, Hornbach-Baumarkt, C-382/16

Agenda

Verrechnungspreise in Krisenzeiten – Aussagen der OECD-VPG (1/2)

Verrechnungspreise in Krisenzeiten

Anpassung von implementierten Verrechnungspreissystemen

Behandlung von Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rz 1.56 OECD-VPG: „...Auf dem freien Markt steht der **Übernahme eines erhöhten Risikos üblicherweise auch ein höherer erwarteter Ertrag gegenüber**, auch wenn sich der tatsächliche Ertrag, je nachdem inwieweit die Risiken tatsächlich eintreten, nicht unbedingt erhöhen muss...“

Rz 1.98 OECD-VPG: Das das Risiko übernehmende verbundene Unternehmen muss in der Lage sein, die **Kontrolle über das Risiko** auszuüben und auch die finanzielle Kapazität besitzen, das Risiko zu tragen, andernfalls das Risiko einem anderen verbundenen Unternehmen zugewiesen werden muss.

Rz 1.106 OECD-VPG: Ein Beteiligter, der das Risiko weder übernimmt noch zur Kontrolle dieses Risikos beiträgt, hat keinen Anspruch auf unerwartete Erträge aus diesem Risiko (**und kann auch nicht dazu verpflichtet werden, unerwartete Verluste daraus zu tragen**).

Agenda

Verrechnungspreise in Krisenzeiten – Aussagen der OECD-VPG (2/2)

Rz 1.110 OECD-VPG: Bei der Bestimmung fremdüblicher Verrechnungspreise sind die **wirtschaftlichen Umstände** beachtlich.

Rz 1.129 OECD-VPG: „... verbundene Unternehmen können in gleicher Weise wie unabhängige Unternehmen **Verluste erleiden**, mögen diese auf hohe Anlaufkosten, **ungünstige wirtschaftliche Bedingungen**, Unwirtschaftlichkeiten oder auf andere legitime geschäftliche Gründe zurückzuführen sein...“

Rz 3.68 OECD-VPG: Für die Vergleichbarkeitsanalyse sind prinzipiell zeitgleiche Informationen hinsichtlich der Bedingungen der vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfälle heranzuziehen.

→ **Fazit**

- Verrechnungspreise können durch COVID-19 stark beeinflusst werden
- Keine hilfreichen Aussagen in OECD-VPG zu krisenbedingten Verlusten

Verrechnungspreise in Krisenzeiten

Anpassung von implementierten Verrechnungspreissystemen

Behandlung von Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anpassung von implementierten Verrechnungspreis-Systemen

- Vertragliche Regelung(en) als Ausgangspunkt
- Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung?
- Anpassung von Datenbankstudien in Krisenzeiten
- Aussetzung von Lizenzzahlungen?
- Verrechnung von Sonder-Projektkosten iZm COVID-19

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vertragliche Regelung(en) als Ausgangspunkt (1/2)

- ❏ **Hätte unabhängiges Unternehmen einer Vertragsänderung mit Gewinnreduktion zu Gunsten der anderen Partei zugestimmt?**
 - ❏ idR nicht
 - ❏ OECD-VPG, Rz 9.84: einvernehmliche Anpassung/Neufassung bestehender Verträge idR nur dann fremdüblich, wenn zum Vorteil beider Vertragspartner
 - ❏ Ausnahme: besondere Geschäftsstrategie
 - ❏ Fremdvergleich?
 - ❏ Wie verhält sich der Konzern in der Krise in Bezug auf Anpassungen von Verträgen mit unverbundenen Vertragspartnern?

- ❏ **Prüfungsschema**
 - ❏ Bestehen Verträge iZm konzerninternen Leistungsbeziehungen?
 - ❏ Enthalten diese vertragliche Anpassungsklauseln?
 - ❏ zB Preisanpassungsklauseln, Jahresendanpassung auf Ist-Kosten, Force Majeure
 - ❏ (ordentliche/außerordentliche) Kündigungsmöglichkeiten?
 - ❏ Wie ist bei Vertragslücken vorzugehen?
 - ❏ Ergänzende Vertragsauslegung
 - ❏ Wegfall der Geschäftsgrundlage

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vertragliche Regelung(en) als Ausgangspunkt (2/2)

⌞ **Achtung**

- ⌞ Beendigung von Verträgen oder substantielle Abänderung bestehender Verträge kann „business restructuring“ iSv Art IX OECD-VPG darstellen
 - ⌞ Entschädigung für Nachteile, die der betroffenen Einheit entstehen (zB aus Zivilrecht, Rechtsprechung, (fremdüblichen) Entschädigungsklauseln, etc)?
 - ⌞ Immer zu hinterfragen: welche Handlungsalternativen stehen der jeweiligen Vertragspartei offen?
- ⌞ Nachvollziehbare (zeitnahe) Dokumentation erforderlich!

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung?
 (1/7)



— **Unternehmenscharakterisierung ausschlaggebend für Allokation des Konzerngewinns**



- Zuordnung des Residualgewinns/-verlusts zu Strategieträger
- Zuordnung einer geringen, aber stabilen Vergütung zu Routineunternehmen

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (2/7)

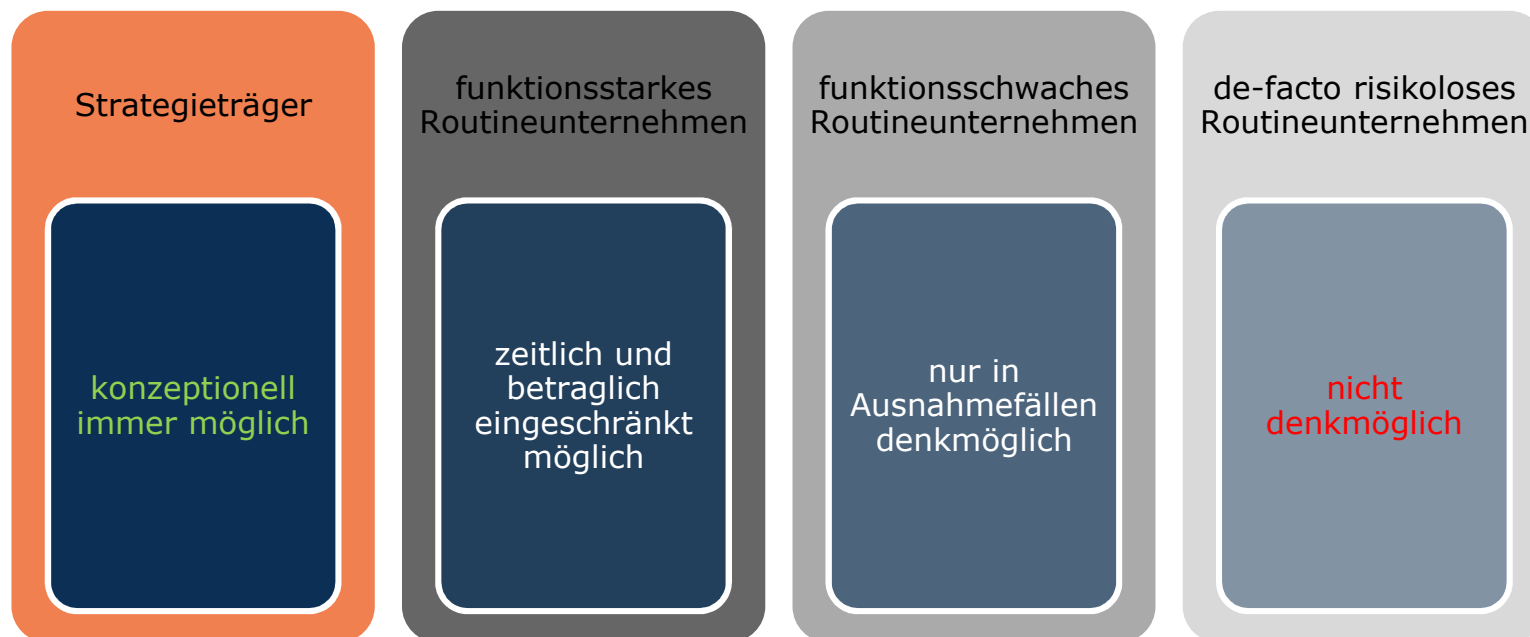
└ **Verlusterzielung durch Routineunternehmen fremdüblich?**

- └ dtVWG-Verfahren Tz 3.4.10.2: Zuordnung von geringer, aber stabiler Vergütung an Routineunternehmen nur „*bei üblichem Geschäftsverlauf*“
- └ low risk ≠ no risk!
 - └ Eingeschränkte Verlusttragung auch durch Routineunternehmen
 - └ bei „hausgemachten“ (Dys-)Funktionen im eigenen Verantwortungsbereich
 - └ Bsp: Qualitätsmängel, Schadensfälle, Produktionsausfälle (Maschinenbrand, mangelnde Wartung), betriebsbedingte Anlaufverluste, schlecht ausgebildete Mitarbeiter, Managementfehler, etc
 - └ oder Verwirklichung von Marktrisiken bei Vertriebsgesellschaften (auch low-risk distributor)
 - └ Anders idR bei Lohn-/Auftragsfertiger
- └ Jedoch: Verlusttragung idR auf einzelne Jahre begrenzt!
 - └ zB Anlaufverluste maximal 3 Jahre (zB EAS 197)
 - └ Ansonsten Verlusttragung nur insoweit fremdüblich, als es auch für unabhängiges Unternehmen betriebswirtschaftlich vorteilhaft sein kann, Verluste vorübergehend (mit-)zutragen

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (3/7)

Beachte: Grenze der Verlusttragungsmöglichkeit

- Verlusttragungsmöglichkeit korreliert mit Funktions-/Risiko-Profil



Verrechnungspreise in Krisenzeiten

Anpassung von implementierten Verrechnungspreissystemen

Behandlung von Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

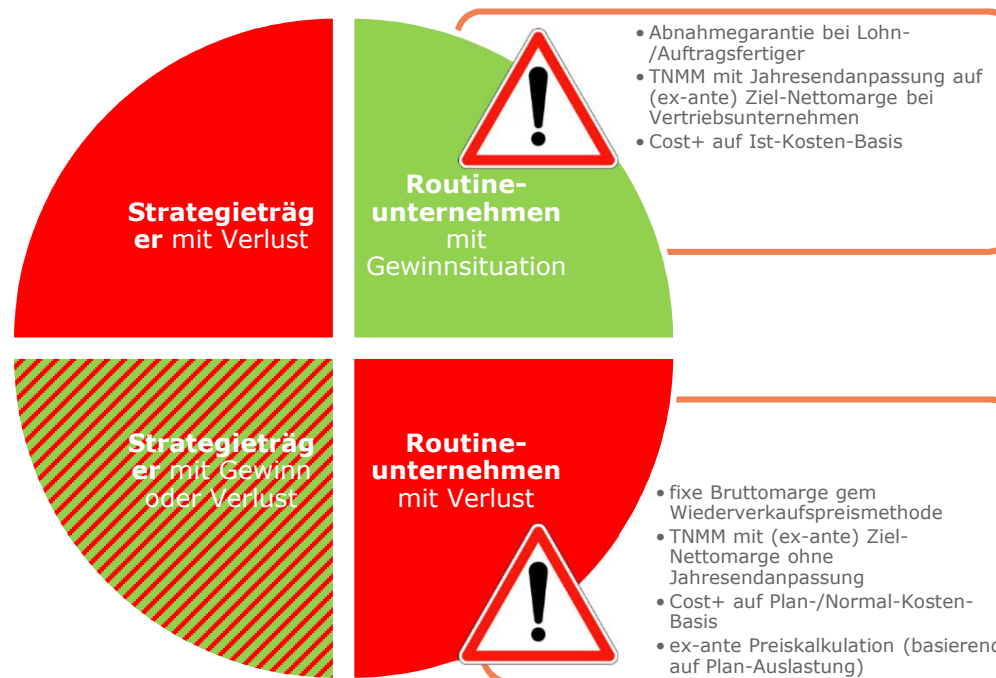
Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (4/7)

➤ Mögliche Ausgangssituationen bedingt durch COVID-19-Krise



Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

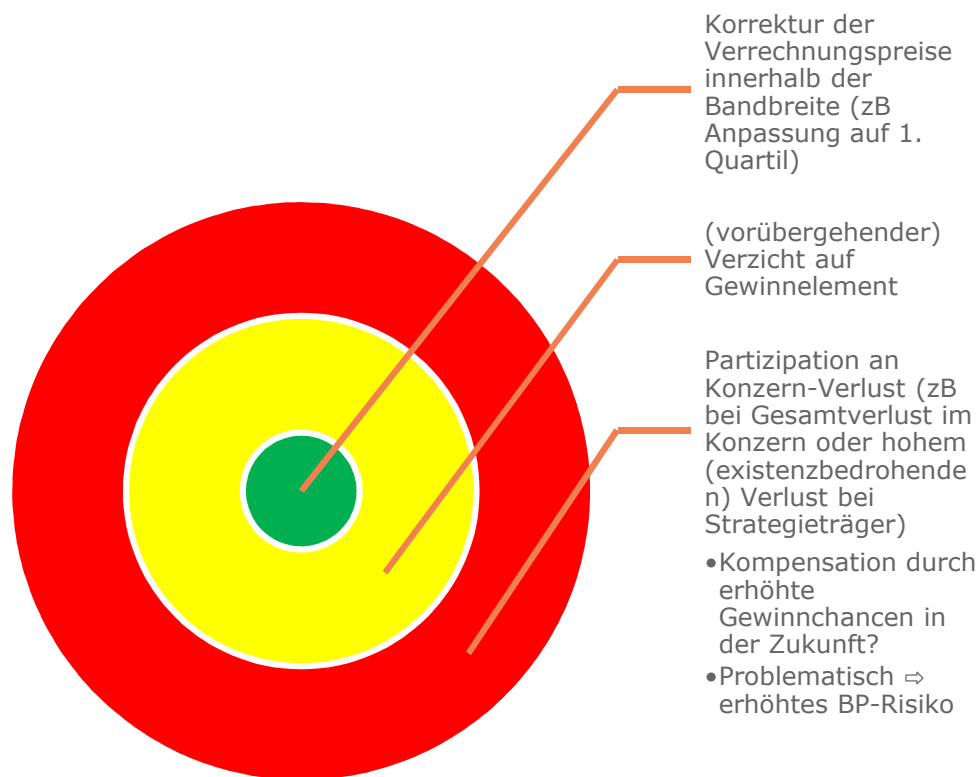
Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (5/7)

Alternativen für Verrechnungspreisanpassung bei Routineunternehmen (sofern Einfluss auf Geschäftsmodell durch COVID-19)



Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (6/7)

└ **Fremdüblichkeits-Überlegungen für...**

└ **Anpassung des Verrechnungspreises**

- └ Geschäftsstrategie: Sicherung der Aufrechterhaltung einer langfristigen Geschäftsbeziehung
 - └ Betriebswirtschaftlich sinnvolle Sicherung der Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung/Bezugsquelle (insbes bei existenzbedrohenden Verlusten des Vertragspartners)
 - └ Oder Aussicht auf (Über-)Kompensation bei Verbesserung der Wirtschaftslage
- └ OECD-VPG, Rz 1.129: Verluste nicht per se fremdunüblich bei Bestehen legitimer Gründe (zB ungünstige wirtschaftliche Bedingungen)
 - └ Aber: Verlusttragung nicht über unbestimmten Zeitraum hinaus
- └ OECD-VPR, Rz 9.84: Fehlen realistischer Handlungsalternativen (die deutlich attraktiver sind) iZm Vertragsanpassung

└ **(vorübergehende) Verlusttragung**

- └ Sondersituation der Betriebsschließung/Verkehrsbeschränkung durch COVID-19
- └ Wer trägt Kosten/Verluste während dieser Periode?
 - └ Unterschied zu Finanzkrise 2008-2010
 - └ Nicht bloß konjunkturelle Schwankung

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Sonderthemen bei Routineunternehmen: Reduktion der Leistungsvergütung? (7/7)

└ **Jedenfalls zu beachten**

- └ Achtung: Anpassung des Verrechnungspreises uU „zweischneidiges“ Schwert
 - └ Vorteilsausgleich nach Krise? Innerhalb welchen Zeitraums?
 - └ Aber: zwingende Besserungsvereinbarung fremdüblich? Oder Absicherung bisheriger Margen für Zeit nach Krise?
 - └ Mehrjahresbetrachtung möglich? (VPR 2010, Rz 64)
- └ Anpassung von Preisen/Gewinnaufschlägen/Margen zeitnah im Laufe der Krise vornehmen, um steuerliche Anerkennung zu sichern
- └ Umfassende Dokumentation erforderlich

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anpassung von Datenbankstudien in Krisenzeiten (1/2)

➤ Einführung: Bedeutung von Datenbankstudien

- Wichtiges Instrument zur Festlegung und Dokumentation der Angemessenheit von Verrechnungspreisen
- Quantifikation des fremdüblichen Handlungsspielraums
- Einsatzbereiche
 - Gewinnaufschlag bei kostenbasierten Verrechnungspreismodellen (net mark-up over costs)
 - EBIT-Marge iZm transaktionsbezogener Nettomargenmethode (TNMM)
 - Bestimmung der Höhe von Lizenzgebühren und Zinssätzen basierend auf der Preisvergleichsmethode
- In einzelnen Staaten zT gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Datenbankstudien

➤ Problem iZm Datenbankstudien in aktueller Krisen-Situation

- Mangelnde Aktualität der Finanzdaten (12-18 Monate time-lag)
- Keine Vergleichbarkeit mit Daten aus ökonomisch unbeeinflussten Jahren ⇒ nicht vergleichbare Marktgegebenheiten (Vergleichbarkeits-Defizit)
- Neuerstellung von Datenbankstudien aufgrund Mangel an aktuellen Finanzdaten nicht möglich

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anpassung von Datenbankstudien in Krisenzeiten (2/2)

➤ **Mögliche Vorgehensweisen**

- Erstellung neuer Datenbankstudie unter Rückgriff auf Unternehmensdaten aus Finanzkrise 2008-2010
 - Aber: erhebliche Bedenken seitens FinVerw
 - Zudem: COVID-19 Auswirkungen uU nicht vergleichbar (nicht nur Nachfragerückgang, sondern Betriebsschließungen/ Verkehrsbeschränkungen)
- Berücksichtigung von Verlustunternehmen in Datenbankstudien
 - Aber: erhöhte Dokumentationsanforderungen infolge vermuteter mangelnder Vergleichbarkeit
 - Zudem: Verluste von Vergleichsunternehmen haben uU andere Ursachen
- Pragmatische Lösungen:
 - Anpassung der EBIT-Margen der Vergleichsunternehmen gem Datenbankstudie (unter Berücksichtigung Umsatzrückgang und Kostensenkung)
 - Proportionale Anpassung der Bandbreite zur Reduktion der konsolidierten Ergebnisse
- Aufwendig: Anpassung bestehender Ergebnisse aus Datenbankstudien mittels Regressions-Analyse

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

COVID-19-bedingte Aussetzung oder Änderung von Lizenzzahlungen?

- Oftmals werden umsatzabhängige Lizenzvereinbarungen getroffen
- Trotz gleichbleibender Umsätze kann ein Verlust erzielt werden – wie würden sich fremde Dritte verhalten?
- Von Lizenznehmer ist nicht zu erwarten, dass er eine Lizenzgebühr akzeptiert, bei dem er nicht damit rechnen kann, durch die Nutzung der Rechte in seiner Geschäftstätigkeit einen Gewinn zu erzielen (vgl Rz 6.113 OECD-VPG)
- Folgende Konstellationen sind bei Lizenzvereinbarungen zw fremden Dritten anzutreffen (Rz 6.181 ff OECD-VPG):
 - Abschluss von kurzfristigeren Vereinbarungen
 - Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln
 - Zahlungsstruktur mit bedingten Zahlungen (zB Erreichen bestimmter Schwellenwerte, Umsätze, Gewinne,...)
 - COVID-19 könnte ein Grund für eine Neuverhandlung sein (Rz 6.184 OECD-VPG)

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verrechnung von Sonder-Projektkosten iZm COVID-19 (1/3)

- **Beispiele für COVID-19 Sonder-Projektkosten**
 - Aufwendungen iZm der Schaffung von Remote-Zugänge zu IT-Systemen
 - „sunk costs“ iZm Abbruch/vorläufige Einstellung von Projekten
 - erhöhter Aufwand von Abteilungen in den Bereichen Steuern/Recht/Controlling
 - Leistungen von Risk Management-Abteilungen

- **Einzelfallbezogene Analyse** der Verrechenbarkeit der i/c-Dienstleistungen dem Grunde und der Höhe nach erforderlich (siehe folgende Folien)

- **Nichtverrechnung von Sonder-Projektkosten kann in nachfolgenden BPs hinterfragt werden**
 - Auch Gründe für unterlassene Verrechnung von Mehraufwand durch COVID-19 zu dokumentieren

Agenda

Verrechnungspreise in
 Krisenzeiten

**Anpassung von
 implementierten
 Verrechnungspreis-
 systemen**

Behandlung von
 Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
 iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verrechnung von Sonder-Projektkosten iZm COVID-19 (2/3)

- **Wurde eine i/c-Dienstleistung dem Grunde nach erbracht?**
 - Grundsatz: „Benefits test“ – wurde wirtschaftlicher oder ökonomischer Wert vermittelt?
 - Prüfungsmaßstab: „willing to pay“ bzw „perform for itself“
 - Erforderliche Abgrenzungen gegenüber:

„Shareholder activities“	Verdoppelung von Dienstleistungen	Zufällige Vorteile bzw Konzern-Synergien
<ul style="list-style-type: none"> • Erbringung nur im Gesellschafterinteresse • Durch Gesellschafter zu tragen • Bsp: Kosten von Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlungen (soweit diese Kosten nicht Tätigkeiten betreffen, die direkt für Tochtergesellschaft, erbracht wurden), Kosten der Leitung und Organisation des Konzerns, Festlegung der Konzernpolitik, etc. (vgl Rz VPR 2010, Rz 85) 	<ul style="list-style-type: none"> • ..., die anderes Konzernunternehmen bereits als Eigenleistung erbracht oder von Dritten bezogen hat • Ausnahme: nur vorübergehend (zB Umstrukturierung zur Zentralisierung der Geschäftsführungstätigkeit), Einholung „second opinion“ (Risikoreduktion) 	<ul style="list-style-type: none"> • zB zufällige Vorteile aufgrund Konzernzugehörigkeit ohne bewusst vereinbarte Leistungserbringung (zB höheres Kredit-Rating als stand-alone) • Nicht zB zentraler Einkauf oder zentraler Einkaufsmanager

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

**Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen**

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verrechnung von Sonder-Projektkosten iZm COVID-19 (3/3)

- └ **Verrechenbarkeit der Höhe nach**
 - └ Einzelabrechnung vs Konzernumlage
 - └ Einzelabrechnung bevorzugt
 - └ Konzernumlage zulässig, sofern Einzelabrechnung unmöglich oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand
 - └ Wahl der geeigneten Verrechnungspreismethode
 - └ Preisvergleichsmethode oder kostenorientierte Methode (Kostenaufschlagsmethode, kostenbasierte TNMM)
 - └ Bezogene Leistungen: Beaufschlagung nur der eigenen Vermittlungsleistung (bezogene Leistung „at cost“)
 - └ Grundsätzlich mit Gewinnaufschlag (Rz 76 VPR 2010)
 - └ VPR 2010, Rz 77: 5 %-15 % als „Daumenregel“ (kein safe-harbour)
 - └ EU-JTPF: 3 %-10 %, idR 5 %
 - └ OECD-VPG 2017, Kapitel VII.D: Vereinfachte Methode für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung („low value-adding intra group services“)

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

**Behandlung von
Direktzuschüssen**

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise (1/5)

- **Direkter und sofortiger Zuschuss zur Deckung von Fixkosten**
 - Bsp für qualifizierte Fixkosten: Geschäftsraummieten, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, verderbliche/saisonale Ware, Strom/Gas/Telekommunikation, betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, udgl.
- **Voraussetzungen**
 - Unternehmensbetriebstätte in Österreich
 - Anfall Fixkosten aus der operativen Tätigkeit in Österreich
 - Erhalt der Arbeitsplätze in Österreich
 - Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (ex-ante-Betrachtung)
 - weiters uA: Dividendenauszahlungsverbot zwischen 16.3.2020 und 16.3.2021
- **Bisherige Unterstützungen (zB Härtefall-Fonds, EpidemieG) stehen Beantragung Fixkostenzuschuss nicht entgegen**
 - Aber: Entschädigungen werden gegengerechnet

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

**Behandlung von
Direktzuschüssen**

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise (2/5)

- **Höhe des Fixkostenzuschuss: bis 75 %** (gestaffelt nach Umsatzeinbußen)
 - Bemessungsgrundlage: Fixkosten und Umsatzausfälle ab 16.3.2020 bis Ende der COVID-Maßnahmen, längstens aber bis zum 15.3.2021
 - Staffelung Umsatzeinbußen:
 - ab 40 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
 - 60-80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
 - über 80 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung
 - **Unter- und Obergrenze** siehe Kundmachung im Bundesgesetzblatt (tbd)
 - Dauer des Fixkostenzuschuss: für ein bis zu drei Monate im Zeitraum von 16.3. bis 15.3.2021

- **Nicht rückzahlungspflichtig**, reduziert jedoch abzugsfähige Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr

- **Auszahlung in drei Tranchen unmittelbar nach Beantragung:** erste Tranche ab 20.5.2020, zweite Tranche kann ab 19.8.2020 und dritte Tranche ab 19.11.2020 über FinanzOnline beantragt werden
 - Unternehmer ohne verderbliche oder saisonale Ware (mit einem Wertverlust von mehr als 50 %): Beantragung zweite und dritte Tranche ab 19.8.2020

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

**Behandlung von
Direktzuschüssen**

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise (3/5)

- **Beantragung** über Finanzonline
 - Antrag gebührenfrei
 - Antrag ist ab Euro 12.000 durch einen Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer

- **Keinen Fixkostenzuschuss erhalten Unternehmen,**
 - die eine aggressive Steuerpolitik verfolgen und/oder in einem Niedrigsteuerland ansässig sind; oder
 - die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt das Kurzzeitmodell in Anspruch zu nehmen; oder
 - die im Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, etc); oder
 - die im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts stehen

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

**Behandlung von
Direktzuschüssen**

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise (4/5)

➤ Steuerliche Behandlung des Fixkostenzuschusses

- Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, reduziert jedoch abzugsfähige Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr

➤ Ist der Fixkostenzuschuss im VP weiterzugeben?

- Grundsätzlich abhängig von vertraglicher Vereinbarung bzw Regelung zu Kostenrisiko
 - Fixkostenzuschuss bleibt bei Unternehmen, das Kostenrisiko trägt (zB wenn Auftrags-/Lohnfertiger Fixkosten effektiv trägt)
- Wenn alle Fixkosten weiterverrechnet werden? → Standortvorteil?

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

**Behandlung von
Direktzuschüssen**

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Behandlung von Direktzuschüssen („Fixkostenzuschüsse“) im Rahmen der Verrechnungspreise (5/5)

- **Wechselwirkung Fixkostenzuschuss / Verrechnungspreise**
 - Hat Anpassung des Verrechnungspreises Einfluss auf Gewährung des Fixkostenzuschusses?
 - Staffelung Fixkostenzuschuss nach Umsatzeinbuße
 - Rückzahlungsverpflichtung, sofern sich zu späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (vgl Rz 8.2 Fixkosten-Richtlinie)
 - Fraglich, ob Jahresendanpassung (im Rahmen von TNMM) Auswirkung auf Berechnung des Umsatzausfalls hat (gem RL unterschiedliche Betrachtungszeiträume maßgeblich bis 15.3.2021 – siehe Pkt 4.2.1-4.2.2 der RL)

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

Behandlung von
Direktzuschüssen

**Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19**

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

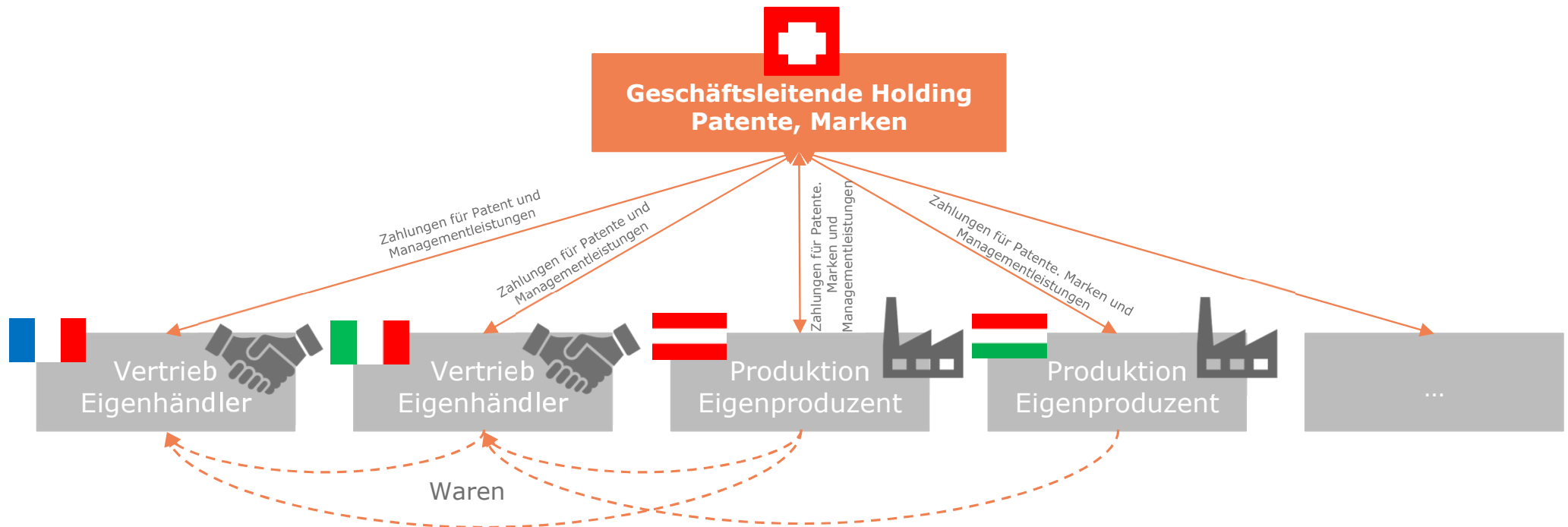
Kontaktdaten

Betriebstättenrisiken iZm COVID-19 : Homeoffice, Vertreterbetriebsstätte, Ort der Geschäftsleitung

→ Detaillierte Ausführungen hierzu finden in den „LEITNERLEITNER News zu COVID-19“ unter

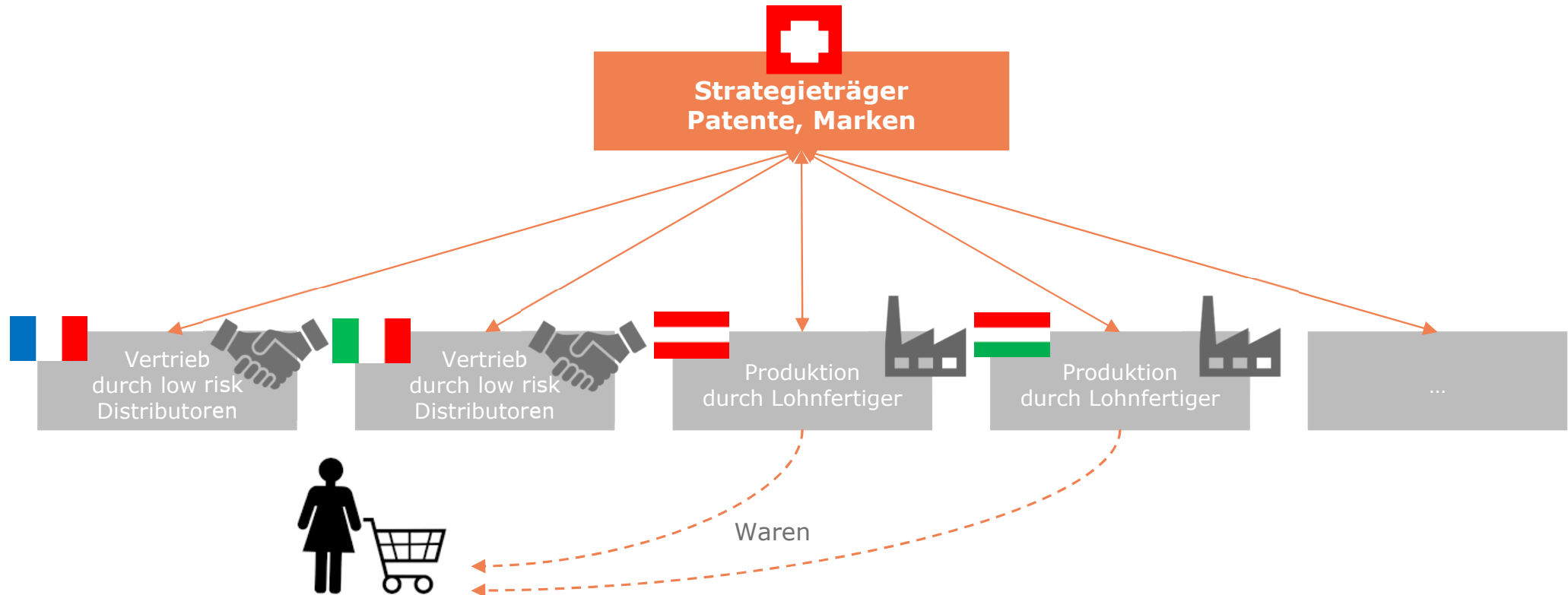
→ www.leitnerleitner.com/COVID-19





Verträge und Verrechnung für: Patente, Marken, Managementleistung, Warenlieferungen

- Hoher Verwaltungs- bzw. Wartungsaufwand; Vielzahl von Studien und komplexen Dokumentationen jährlich erforderlich
- Oftmals Problematik iZm Quellensteuern aufgrund von Anrechnungshöchstbeträgen



- ❏ **Keine Verträge/Verrechnungen/Studien für Patente und Marken**
 - ❏ Keine Quellensteuern für Marken bzw Patente
- ❏ **Deutlich weniger Studien erforderlich bzw einfachere Dokumentationen**
- ❏ **Weniger Verwaltungs- und Wartungsaufwand**

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Clemens Nowotny

a 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-359
e clemens.nowotny@leitnerleitner.com



Norbert Schrottmeyer

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90-580
e norbert.schrottmeyer@leitnerleitner.com

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten



Jan-Martin Freese

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90-566
e jan-martin.freese@leitnerleitner.com



Vedran Obradović

a 1030 WIEN, Am Heumarkt 7/12
t +43 1 718 00 35-510
e vedran.obradovic@leitnerlaw.com

Agenda

Verrechnungspreise in
Krisenzeiten

Anpassung von
implementierten
Verrechnungspreis-
systemen

Behandlung von
Direktzuschüssen

Betriebstättenrisiken
iZm COVID-19

„Made in Austria“

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

beograd
bratislava
budapest
graz
kecskemét
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
sofia



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

SK 811 03 BRATISLAVA, UNIQ. Staromestská 3
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@leitnerleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 8041 GRAZ, Liebenauer Tangente 6
t +43 316 426100 f +43 316 426100-763
e graz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 6000 KECSKEMÉT, Munkácsy Mihály u. 19
t +36 76 884 021
e kecskemet.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzlova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8032 ZÜRICH, Zeltweg 7
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com



Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.
Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter
www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz.